

1.7 DOPING - RICHTLINIEN

(Dop)

1. Allgemeines

Diese Richtlinien des ÖBGV zur Doping-Bekämpfung basieren auf den Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) sowie den Richtlinien der WADA.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Sportler/Sportlerinnen des ÖBGV und seiner Landesverbände.

3. Allgemeine Pflichten

- 3.1 Der ÖBGV und seine Landesverbände müssen die Sportler/Sportlerinnen und Hilfspersonen über diese Doping-Rahmen-Richtlinien unterrichten.
- 3.2 Der ÖBGV verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Antidopingbestimmungen des ADBG 2007.
- 3.3 Der ÖBGV ist verpflichtet, den Landesverbänden, Vereinen bzw. Kadermitgliedern des ÖBGV die von offiziellen Stellen übermittelte Antidopingbroschüre, welche die laufend aktualisierten Listen der verbotenen Wirkstoffe und Methoden bzw. die Vorgangsweisen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen enthält, binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt dieser Broschüre ist dem ÖBGV innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.
- 3.4 Die Landesverbände des ÖBGV sind verpflichtet, diese Doping-Richtlinien in ihren Statuten zu verankern und die mit dem Vollzug von Doping-Kontrollen beauftragten Organe zu benennen.
- 3.5 Der ÖBGV und seine Landesverbände nehmen in die Arbeits- und Dienstverträge von Personen, die Sportler/Sportlerinnen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Bestimmungen auf (grobe Pflichtwidrigkeit).

3. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:
 1. das Vorhandensein verbotener Wirkstoffe, ihrer Metaboliten oder Marker (in der Folge: verbotene Wirkstoffe) gemäß Anlage der Anti-Doping-Konvention im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlern;
 2. die Verabreichung oder versuchte Verabreichung verbotener Wirkstoffe an Sportler oder die Anwendung oder versuchte Anwendung verbotener Methoden an Sportler gemäß Anlage der Anti-Doping-Konvention;
 3. die Verletzung der Meldepflichten des § 19 ADBG durch den Sportler;

4. die Verweigerung der Mitwirkung der Sportler oder deren Betreuungspersonen ohne zwingenden Grund bei rechtmäßig angeordneten Dopingkontrollen;
 5. der Besitz verbotener Wirkstoffe und/oder der technischen Ausstattung für die Anwendung verbotener Methoden durch Sportler oder deren Betreuungspersonen, soweit dies nicht für die eigene Krankenbehandlung oder für andere Tätigkeiten als die Betreuung der Sportler (zB bei Ärzten für die medizinische Behandlung in Notfällen) benötigt wird;
 6. die versuchte oder vollendete unzulässige Einflussnahme durch Sportler oder deren Betreuungspersonen auf das Dopingkontrollverfahren; oder
 7. der Verstoß durch Sportler oder deren Betreuungspersonen gegen ein Verbot gemäß § 22a ADBG, gegen das Arzneimittelgesetz, das Suchtmittelgesetz oder vergleichbare ausländische gesetzlichen Strafbestimmungen.
- 2.2. Pkt 2.1. Z 1, Z 2 und Z 5 gilt nicht, soweit eine medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt oder nachträglich gewährt wird.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 4.1 Die Einnahme oder Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden ist entsprechend den internationalen Standards für den Einsatz von verbotenen Wirkstoffen zur Behandlung chronischer Erkrankungen im Rahmen der „International Standard for Therapeutic Use Exemptions“ (TUE) zulässig.
- 4.2 Der Code erlaubt Sportlern/Sportlerinnen bzw. ihren behandelnden Ärzten, um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen, verbotene Wirkstoffe oder Methoden zur Behandlung von (chronischen) Erkrankungen einzusetzen.
- 4.3 Die Vorgehensweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung richtet sich nach den Bestimmungen des ADBG.
- 4.4 Die betroffenen Sportler/Sportlerinnen sind verpflichtet, selbstständig unter Einhaltung der im ADBG festgelegten Fristen die Einholung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung durchzuführen.
- 4.5 Der ÖBGV und die Landesverbände sind innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu informieren.

5. Dopingkontrollen

- 5.1 Dopingkontrollen können während des Trainings, vor Wettkämpfen und insbesondere bei allen Meisterschafts- und offiziellen Turnieren durchgeführt werden. Eine Vorabinformation an den Ausrichter dieser Wettkämpfe ist generell nicht vorgesehen; der Ausrichter ist verpflichtet, geeignete Räumlichkeiten für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Landesverbände des ÖBGV haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich routinemäßig Dopingkontrollen durchgeführt werden.
- 5.3 Dopingkontrollen werden mittels Urinprobe entsprechend den aktuellen Bestimmungen der ADBG durchgeführt. Bei Alkoholtests kann die Kontrolle über

die Atemluft und bei positivem Befund auch mit Zustimmung des Sportlers/der Sportlerin über eine Blutprobe erfolgen.

- 5.4 Die Sportler/Sportlerinnen und Hilfspersonen haben die Durchführung der Dopingkontrollen im Training und Wettkampf zu dulden; die Verweigerung der Dopingkontrolle gilt als Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien.
- 5.5 Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, trägt der jeweilige Auftraggeber die Kosten für die Doping-Kontrollen.

6. Strafbestimmungen

- 6.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Pkt 2.1 ist verboten und wird bestraft.

- 6.2 Sanktionen für Sportler/innen:

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des ÖBGV die gemäß § 4 Abs 2 Z 5 ADBG 2007 eingerichtete Rechtskommission entsprechend der Bestimmungen des § 15 ADBG 2007.

Gegen Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 15 ADBG 2007 können die Parteien innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 17 ADBG 2007 begehren.

Die des Dopings überführten Sportler/Sportlerinnen werden entsprechend den gültigen Strafbestimmungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bestraft.

- 6.3 Sanktionen für Hilfspersonen:

Ein nachgewiesener Dopingverstoß durch beim ÖBGV oder den Landesverband angestellte Personen, die Sportler/Sportlerinnen mittelbar oder unmittelbar betreuen, stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die zur Auflösung des Dienstvertrages aus wichtigen Grund (Entlassung) berechtigt.

Hilfspersonen ohne Verträge sind analog zu behandeln.

7. Veröffentlichungen von Entscheidungen

- 7.1 Entscheidungen, durch die Strafen, Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen verhängt werden, sind vom ÖBGV sofort zu veröffentlichen und allen Landesverbänden schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Im Übrigen sind alle Ergebnisse von Dopingkontrollen streng vertraulich zu behandeln.

8. Anerkennung der Entscheidungen

Die Landesverbände des ÖBGV sind verpflichtet, Strafen, Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen wegen des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen auch für ihren Bereich anerkannt und zu vollziehen.

9. Umsetzung der Dopingrichtlinien

Der ÖBGV ist für die Einhaltung dieser Dopingrichtlinien verantwortlich und benennt eine für die Durchführung der Doping-Kontrollen zuständige Stelle/Person.

11. Änderungen

Diese Dopingrichtlinien können durch Verbandstagsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Dopingrichtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch den ordentlichen Verbandstag im Dezember 2005 in Kraft.

WMF

1. Doping und Weiteres

- 1.1 Während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings ist jede Art von Doping streng verboten, ebenso das Mitführen und Konsumieren von Drogen und alkoholischen Getränken. Außerdem ist das Rauchen auf der Anlage während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings verboten.
- 1.2 Weitere Einzelheiten sind in der WMF-Anti-Doping-Ordnung und den Vorschriften der "World Anti Doping Agency" (WADA-Code) festgelegt, die für alle nationalen und internationalen Turniere Gültigkeit haben.

1.8 Homologierung von Bahnsystemen

(Homol)

1. Zugelassene (homologierte) Materialien

- | | | |
|---|---|---|
| 1.1 System
<u>Minigolf (Concrete)</u> | Spielfläche
Beton | Banden
Metallrohre
Flacheisen |
|
<u>Miniaturgolf</u> |
Beton
Faserzement
Faserzementplatten
ähnliche, für diese Anwendung
geeignete Platten, die einen
festlegten Mindeststandard
erfüllen (siehe Anhang!) |
Flacheisen
Metallrohre |
|
<u>Filzgolf</u> |
Teppichboden
(lauffreudiger Filzbelag) |
Hartholz
Rostbeständiges Metall
(flach und rechteckig)
Hartholz mit integriertem Eisen |
- 1.2** Spielfläche beim Miniaturgolf bedeutet nur flache Oberflächen und gerade, ansteigende, nicht-geformte Platten; Hindernisse (einschließlich Bodenwellen, Brücke und Mittelhügel) sind von dieser Definition nicht erfasst und können (einschließlich Banden) aus anderem Material hergestellt werden.
- 1.3** Grundsätzlich müssen bei allen Systemen alle verwendeten Materialien stabil genug sein, um ein reguläres Minigolfspiel zu gewährleisten.

2. Kriterien für neu beantragte Materialien / Systeme

- Sportlich selektiv
- Berechenbares Spiel
- Beschaffenheit der Spielfläche und der Banden
- Fixierte Hindernisse
- Zur Anerkennung neuer Materialien, Hindernistypen oder neuer Bahnsysteme ist ein Antrag eines WMF-Aktivmitgliedes erforderlich. Beizufügen sind Dokumentationen zu dem verwendeten Material und eine Stellungnahme des Aktivmitgliedes. Weitere Dokumente oder Materialien können zur Entscheidungsfindung durch die Technische Kommission der WMF angefordert werden.
- Bezüglich des Plattenmaterials für Miniaturgolf-Anlagen können WMF-Aktivmitglieder oder kommerzielle Unternehmen durch die WMF auf ihre Kosten ein unabhängiges Labor mit der Untersuchung zur Homologation von nicht aufgeführten Materialien beauftragen. Liegen die Untersuchungsergebnisse innerhalb der Minimalanforderungen der WMF gemäß Anhang 1, kann die Marke des Plattenmaterials auf Vorschlag der Technischen Kommission der WMF durch Beschluss des Exekutivkomitees der WMF in Anhang 2 aufgenommen werden.

Anhang 1

Eigenschaft	Norm	Maßeinheit		Mindestanforderung	Bemerkungen
Biegezugfestigkeit	DIN EN 12467	N / mm ²	Richtung 1	>= 17.00	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 kN/s
			Richtung 2	>= 26.00	
Druckfestigkeit	DIN EN ISO 604	N / mm ²		>= 80	Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² *s)
Elastizitätsmodul	DIN 1048	N / mm ²	Richtung 1	>= 19000	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² *s) / höherer Wert bedeutet steiferes Material
			Richtung 2	>= 19000	
Thermischer Ausdehnungs-Koeffizient	DIN 51045	1 / K	Richtung 1	<= 12,5 X 10 ⁻⁶	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² *s)
			Richtung 2	<= 12,5 X 10 ⁻⁶	
Feuchtigkeitsausdehnung (Quellen)	DIN EN 1170-7	mm / m		<= 4.25	Differenz zwischen „komplett trocken“ und „komplett nass“
Schwinden	DIN EN 1170-7	mm / m		<= -2.000	Differenz zwischen „komplett nass“ und „trocken unter normalen Umweltbedingungen“

Anhang 2

Folgende Plattenmaterialien erfüllen vollständig die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1:
Beschluss auf der Sitzung des WMF-Exekutivkomitees am 14./15.11.2009

Eterplan 15 mm

Eternit AG, Deutschland

Beschreibung Eterplan

Neue Überprüfung: 31.12.2014

www. eternit.de

http://www. minigolfsport.com/rules/2_8a.pdf

Eterboard HD 15 mm

Euro Panels, Belgien

Beschreibung Eterboard HD

Neue Überprüfung: 31.12.2014

www. europanels.be

http://www. minigolfsport.com/rules/2_8b.pdf